

Technische Ausrüstung:

Objekt:

- Bestimmung der Honorarzone gemäss Punktebewertung nach § 56 Abs.2, Abs.3, HOAI 2013 -

Relation/Gegenüberstellung/Bezifferung der Bewertungsmerkmale "sinngemäss" nach Sinn u. Inhalt der HOAI-Einzonungskriterien! - Jedoch objektbezogen begründet.

Planungsanforderungen nach § 5(2) und nach § 56(2) HOAI		Schwierigkeitsgrad gemäss § 5 Abs. 2, HOAI			ermittelte Punkte	Stichwort-Begründung Gemäss § 56 Abs. 3, HOAI/2013 ist für die Begründung der Zuordnung zu den Honorarzonen die Objektliste Anlage Nr.15.2 zu berücksichtigen!!
		gering	durchschnittlich	hoch		
Bewertungsmerkmale § 56 Abs. 2, HOAI/2013	Anzahl der Funktionsbereiche	2 wenige einzelne	4 mehrere mit üblichen Beziehungen	6 Mehrzahl, mit umfassenden Beziehungen	4,0	
	Integrationsansprüche	2 einfache Ansprüche	4 normale, gewöhnliche Ansprüche	6 gehobene, aufwendige, vielfältige Ansprüche	4,5	
	Technische Ausgestaltung	2 einfache	4 objektbezogen übliche Ausgestaltung	6 Umfassende, aussergewöhnliche oder neue Techniken	3,5	
	Anforderungen an die Technik	2 einfache Anforderungen	4 normale, objektbezogene Anforderungen	6 aussergewöhnliche individuelle Anforderungen	3,0	
	Konstruktive Anforderungen	2 wenige, einfache	4 normale, technisch gebräuchliche	6 vielfältige, - individuell technisch anspruchsvolle	3,5	
		Summe der ermittelten Merkmalpunkte,			18,50	Aufgestellt:
		Ergibt objektspezifische Honorarzone,			II	
angemessene Honorar- zone entsprechend § 5 Abs 2		HZ I 1 bis 10	HZ II 11 bis 20	HZ III 21 bis 30		